

# ZH\_OBERGERICHT PS150187 vom 8. Dezember 2015

ZH Obergericht, 2015-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS150187](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS150187)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS150187 du 8 décembre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT PS150187 del 8 dicembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

Mit Arrestbefehl des Einzelgerichts im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Meilen vom 7. April 2015 wurden drei Grundstücke des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG für eine Forderungssumme von Fr. 631'944.– nebst Zins zu 5% seit 14. Februar 2015 mit Arrest belegt (act. 2/1). Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 21. Mai 2015 Einsprache (act. 1). Im Rahmen eines doppelten Schriftenwechsels anerkannte die Beschwerdegegnerin die Einsprache, weil sie aufgrund der mit der Replik eingereichten Beweismittel zur Überzeugung gelangt sei, dass der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz vom Ausland nach C.\_\_\_\_\_ verlegt habe. Damit falle der Arrestgrund weg und der Arrest werde hinfällig (act. 17 S. 1). Die Vorinstanz schrieb das Verfahren mit Verfügung und Urteil vom 7. September 2014 als durch Anerkennung erledigt ab und hob den Arrestbefehl auf. Die Gerichtskosten wurden dem Beschwerdeführer auferlegt und dieser wurde verpflichtet, der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 6'000.– (inkl. 8% MwSt.) zu bezahlen (act. 27 = act. 31 = act. 33 Dispositivziffern 1, 3 und 4).

### E. 2

Aufl., Art. 271 N 9). Berufet sich der Arrestschuldner auf einen neubegründeten Wohnsitz in der Schweiz, so hat er diesen erheblichen Sachumstand glaubhaft zu machen, wobei an die Glaubhaftmachung vergleichsweise hohe Anforderungen zu stellen sind (ZR 98 [1999] Nr. 58 S. 288). Die Wohnsitzdefinition nach Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG weist sowohl ein objektives Element, nämlich die physische Präsenz an einem Ort, als auch ein subjektives Element, die Absicht des dauernden Verbleibens, auf. Prinzipiell kann bereits am ersten Tag der Niederlassung an einem anderen Ort auf eine Wohnsitznahme geschlossen werden. Entscheidend sind die Lebensumstände, welche den Eindruck erwecken, dass eine Person den bisherigen Lebensmittelpunkt verlässt, um einen neuen zu begründen. Niemand kann an mehreren Orten zugleich Wohnsitz haben (Art. 20 Abs. 2 IPRG). Eine Wohnsitzverlegung liegt erst dann vor, wenn entsprechende objektive und subjektive Anzeichen dafür vorliegen, dass der Lebensmittelpunkt verlagert wurde. Damit soll einer missbräuchlichen Wohnsitzverlegung ein Riegel geschoben werden (BSK IPRG-WESTENBERG, 3. Aufl., Art. 20 N 15 f. m.w.H.).

- 6 - Die Beschwerdegegnerin hielt in ihrer Stellungnahme zur Arresteinsprache vom 10. Juni 2015 am Arrestbegehren fest, weil der Wohnsitzwechsel mit den drei vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismitteln nicht annähernd genügend nachgewiesen worden sei. Eine Wohnsitzanmeldung sei ein rein formeller Akt und lasse keinen Schluss auf die effektive Verlegung des Lebensmittelpunktes zu, die Email betreffend Bereitstellung des Heimatscheins zur persönlichen Abholung deute eher darauf hin, dass sich der Beschwerdeführer gegenwärtig noch in den Vereinigten Arabischen Emiraten aufhalte und die Kindergartenanmeldung der Tochter für August 2015 besage nichts über

den aktuellen Lebens- mittelpunkt (act. 6 S. 3). Diese Argumentation der Beschwerdegegnerin ist nachvollziehbar und ge- rechtfertigt. Wie ihre dokumentierten (und unbestritten gebliebenen) Nachfor- schungen ergaben, war am 28. Mai 2015 lediglich der Beschwerdeführer proviso- risch in C.\_\_\_\_\_ gemeldet, der Nachzug der Familie konnte seitens der Gemein- de nicht bestätigt werden (act. 7/21). Sodann war die Türklingel an der Wohnung des Beschwerdeführers nicht beschriftet und die Rollläden waren heruntergelas- sen (act. 7/22). Eine effektive Verlagerung des Lebensmittelpunktes wurde unter diesen Umständen nicht glaubhaft gemacht. Gerade bei einer (intakten) Familien- gemeinschaft ist überdies der Wohnort der Familie ein gewichtiges Indiz für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen. Dass bei einer Übersiedlung ein Familien- mitglied vor den andern an den neuen Wohnort reist, um gewisse Formalitäten zu erledigen oder die Wohnung bereitzustellen und dass danach auch eine oder evtl. mehrere Rückreisen ins Ausreiseland notwendig werden, leuchtet durchaus ein. Die erstgenannten Vorkehrungen begründen aber, wie auch die Anmeldung bei der neuen Wohnsitzgemeinde, für sich allein keinen Wohnsitz im Sinne des Ge- setzes, der dem Anspruch auf Arrestlegung entgegenstehen würde. Insbesondere musste die Beschwerdegegnerin die Arresteinsprache zu diesem Zeitpunkt auch nicht anerkennen, weil die Wohnsitzverlegung absehbar gewesen wäre. Das Schutzbedürfnis eines Gläubigers beim "Ausländerarrest" besteht doch genau da- rin, dass eine Rechtsverfolgung bis zum Zeitpunkt der effektiven Wohnsitznahme des Schuldners in der Schweiz erschwert ist und das Risiko einer Scheinverlage- rung zwecks Umgehung der Arrestnahme bestehen bleibt.

- 7 - Erst in seiner – nach zweifacher Fristerstreckung (act. 10, act. 11) – einge- reichten Replik vom 27. Juli 2015 (also rund sechseinhalb Wochen später) konnte der Beschwerdeführer die Wohnsitznahme seiner Ehefrau und seiner Töchter in C.\_\_\_\_\_ sowie Fotos der bewohnten Wohnung inkl. Beschriftung des Briefkas- tens nachweisen (act. 14/5-9). Es sei angemerkt, dass er an dieser Stelle auch ausführte, dass die Möbel und das Auto der Familie im Juni (genauer nach dem 11. Juni 2015, wie die eingereichte Email-Korrespondenz mit der Umzugsfirma zeigt) von Dubai in die Schweiz geliefert worden seien (act. 13). Da nunmehr der Nachweis für den hiesigen Wohnsitz erbracht worden war, anerkannte die Be- schwerdegegnerin folgerichtig – und im erstmöglichen Verfahrensstadium – die Arresteinsprache. Somit muss sie über sämtliche vorgängigen Verfahrensstadien hinweg als in guten Treuen prozessführend angesehen werden. 5.1 Der Beschwerdeführer macht überdies geltend, bei der vorinstanzlichen Kostenauflegung sei die Frage, ob es dem Arrestbegehren bereits an der Vo- raussetzung der fehlenden Pfanddeckung gemangelt habe, unzureichend berück- sichtigt worden und die Rechtsprechung zum Verzicht auf das beneficium excus- sionis realis sei ohne Begründung auf Art. 271 Abs. 1 SchKG übertragen worden (act. 32 S. 6 f.). 5.2 Aus diesen Vorbringen leitet der Beschwerdeführer aber weder etwas ab in Bezug auf die konkrete Kostenverteilung oder -bemessung noch stellt er konkrete Anträge. Er macht lediglich geltend, die Vorinstanz habe bei der Kostenaufle- gung die offene Frage, ob das Arrestbegehren zu Unrecht gestellt wurde, "unzu- reichend" berücksichtigt und keine substantiierte Begründung für die Übertragung des Verzichts auf das beneficium excussionis realis auf den höchst provisorischen Charakter des Arrests angefügt. Es wäre aber vielmehr am Beschwerdeführer darzulegen, weshalb der gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung klar aner- kannte dispositive Charakter des beneficium excussionis realis beim Arrest nicht greifen sollte und wie sich dies dann auf die Kostenverteilung auswirken würde. Mit den lediglich pauschalen Ausführungen dazu kommt er seiner Begründungs-

pflicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO) nicht nach.

- 8 -

#### **E. 6**

Zusammengefasst ist die Beschwerde unbegründet und daher abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 450.– festzusetzen und mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Der Beschwerdegegnerin ist mangels ihr entstandener Umtriebe keine Parteienschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.